

Satzung
über Friedhofsgebühren

zur Satzung über die Benützung des Gemeindefriedhofes
in Reithofen mit Leichenhaus vom 23. Oktober 1987

Aufgrund der Artikel 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
(BayRs 2024 - 1 -I), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBL Seite 17) erlässt
die Gemeinde Pastetten folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Gemeindefriedhofes in Reithofen
und seiner Einrichtungen
 1. Grabgebühren und
 2. sonstige Gebühren

§ 2

Zahlungspflicht

- 1) Zahlungspflichtig ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
verlängern lässt, oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht grundsätzlich nach Vorlage
der Rechnung durch die Gemeinde oder durch das von der Gemeinde beauf-
tragte Unternehmen.

§ 3

Graberwerbsgebühren

- 1) Die Graberwerbsgebühren betragen für die in § 11 der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit:
 - a) Für ein Einzelgrab (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 127,82 €
 - b) Für ein Doppelgrab (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 204,52 €
- 2) Im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung) wird die Graberwerbsgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erneut zur Zahlung fällig.
- 3) Wird das Nutzungsrecht um einen kürzeren Zeitraum als in § 11 der Friedhofssatzung festgesetzt verlängert, so richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zur festgesetzten Nutzungszeit

§ 4

Friedhofspflegekosten

- 1) Für die Kosten der laufenden Friedhofspflege (Wegeunterhalt, Wasserentnahme, Abfallbeseitigung und dgl.) werden für die Dauer der Nutzungszeit berechnet:
 - a) Bei einem Einzelgrab 5,11 €
 - b) bei einem Doppelgrab 7,67 €

§ 5

Benutzungsgebühren

- 1) Eine Benutzungsgebühr wird erhoben für die Benutzung des Leichenhauses sowie der sonstigen Einrichtungen und dgl.
- 2) Diese Benutzungsgebühr beträgt für jede Benutzung (Bestattungsfall) 30,68 €

§ 6

Verwaltungsgebühren

1) Eine Verwaltungsgebühr wird berechnet.

Sie beträgt

a) bei einem Graberwerb mit Bescheinigung	5,11 €
b) bei Genehmigung zur Beisetzung anderer Personen	5,11 €
c) bei Umschreibung des Nutzungsrechtes	5,11 €
d) bei Genehmigung zu Vornahme gewerblicher Arbeiten	
jährlich pauschal	10,23 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Pastetten, den 28. November 2001

gez.
Sandtner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Diese Satzung wurde im Amtsblatt 12/2001 vom 30.11.2001 der Gemeinde
Pastetten amtlich bekannt gemacht.
Die Satzung wurde im vollem Wortlaut veröffentlicht.

Pastetten, den 03. Dezember 2001

gez.
Sandtner
1. Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Pastetten hat in der Sitzung am 14.11.2006 (TOP 6 b) und am 12.12.2006 (TOP 6) folgende Änderungen der Satzung über die Friedhofsgebühren des Gemeindefriedhofes in Reithofen beschlossen:

§ 3 Graberwerbsgebühren/Grabgebühr

- 1) Die Graberwerbsgebühren betragen für die in § 11 der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeit (ab 01.01.2007 20 Jahre):
 - a. Für ein Einzelgrab (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 250,00 €
 - b. Für ein Doppelgrab (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 450,00 €

§ 4 Friedhofspflegekosten

- 1) Für die Kosten der laufenden Friedhofspflege (Wegeunterhalt, Wasserentnahme, Abfallbeseitigung und dgl.) werden für die Dauer der Nutzungszeit jährlich berechnet:
 - a. Bei einem Einzelgrab 5,50 €
 - b. Bei einem Doppelgrab 8,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) Eine Benutzungsgebühr wird erhoben für die Benutzung des Leichenhauses sowie der sonstigen Einrichtungen und dgl.
- 2) Diese Benutzungsgebühr beträgt für jede Benutzung (Bestattungsfall) 31,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren/Sonstige Gebühren

- 1) Eine Verwaltungsgebühr wird berechnet. Sie beträgt:
 - a. Bei einem Graberwerb mit Bescheinigung 5,50 €
 - b. Bei Genehmigung zur Beisetzung anderer Personen 5,50 €
 - c. Bei Umschreibung des Nutzungsrechtes 5,50 €
 - d. Bei Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten 10,00 €
- 2) Für sonst. Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über Friedhofsgebühren tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln und Niederlegung in der Verwaltung

Pastetten, den 12.12.2006

gez.

C. Vogelfänger

1. Bürgermeisterin, Gemeinde Pastetten

Anschlag am: 13.12.2006

Abnahme am: 29.12.2006